## **Synopse**

## Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: -

Geändert: **961.200** 

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 20. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)			
	Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:			
	I.			
	Der Erlass SAR <u>961.200</u> (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR] vom 8. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 7 Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe  1 Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungs- rats vom 20. Dezember 2023	Abweichende Anträge der Kommission X vom	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann für das jeweilige Gemeindegebiet einen weiteren Sonntagsverkaufstag im Jahr festlegen. Davon ausgeschlossen sind der Bundesfeiertag sowie die in der jeweiligen Gemeinde geltenden kantonalen Feiertage gemäss § 6. Ein dritter Sonntagsverkaufstag darf zudem nicht in die Adventszeit fallen.			
	II.			
	Keine Fremdänderungen.			
	III.			
	Keine Fremdaufhebungen.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. September 2025 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			